



Führungszeugnis

Allgemeines

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt.

Das Führungszeugnis selbst wird direkt vom Bundesamt für Justiz in Bonn - Dienststelle Bundeszentralregister - erstellt und an die Adresse des Antragstellers bzw. an die der anfordernden Behörde geschickt.

Antragstellung

Der Antrag können Sie bei der Meldebehörde stellen, bei der Sie mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

Der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich persönlich bei der Meldebehörde vorzunehmen.

Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer **Behörde** (Belegart „O“) beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Hierfür ist ein Verwendungszweck für das Führungszeugnis sowie die Postadresse der anfordernden Behörde zwingend notwendig.

Die persönliche Vorsprache zur Antragstellung kann entfallen, wenn ein besonderer Grund wie z.B. Krankheit, vorliegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung (siehe [Online-Antrag](#)).

Von der Antragstellung bis zum Erhalt des Führungszeugnisses sind etwa 2 Wochen zu veranschlagen.

Gebühr

Die Gebühr für die Beantragung eines Führungszeugnisses beträgt 13,00 Euro und ist bei Antragstellung zu entrichten.

Links

[Informationen zum Führungszeugnis \(Bundeszentralregister\)](#)